



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

44. Jahrgang

Moers, den 13. April 2017

Nr. 6

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Stadt Moers – Bebauungsplan Nr. 306 der Stadt Moers, Kapellen-Holderberg (Am Holtmannshof)
 - I. Aufhebung der Beschlüsse zur Aufstellung sowie Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung des Rates der Stadt Moers vom 02.07.2014
 - II. Aufstellungsbeschluss
 - III. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung
2. Bekanntmachung der Stadt Moers – 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Kapellen-Holderberg (Am Holtmannshof)
 - I. Aufhebung der Beschlüsse zur Aufstellung sowie Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung des Rates der Stadt Moers vom 02.07.2014
 - II. Aufstellungsbeschluss
 - III. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung
3. Wahlbekanntmachung der Stadt Moers über die Landtagswahl am Sonntag den 14.05.2017
4. Bekanntmachung der Stadt Moers über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen
5. Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände der Stadt Moers für die Landtagswahl am 14.05.2017
6. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Bekanntmachung der Stadt Moers

Bebauungsplan Nr. 306 der Stadt Moers, Kapellen-Holderberg (Am Holtmannshof)

I. Aufhebung der Beschlüsse zur Aufstellung sowie zur Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung des Rates der Stadt Moers vom 02.07.2014

II. Aufstellungsbeschluss

III. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

I. Aufhebung der Beschlüsse zur Aufstellung sowie zur Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung des Rates der Stadt

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 15.02.2017 beschlossen:

die Beschlüsse des Rates der Stadt Moers vom 02.07.2014 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 306 der Stadt Moers (Am Holtmannshof) sowie zur Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für drei Wochen im Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen aufzuheben.

II. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 15.02.2017 beschlossen:

die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 306 der Stadt Moers, Kapellen-Holderberg (Am Holtmannshof) gemäß § 2 BauGB

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans:

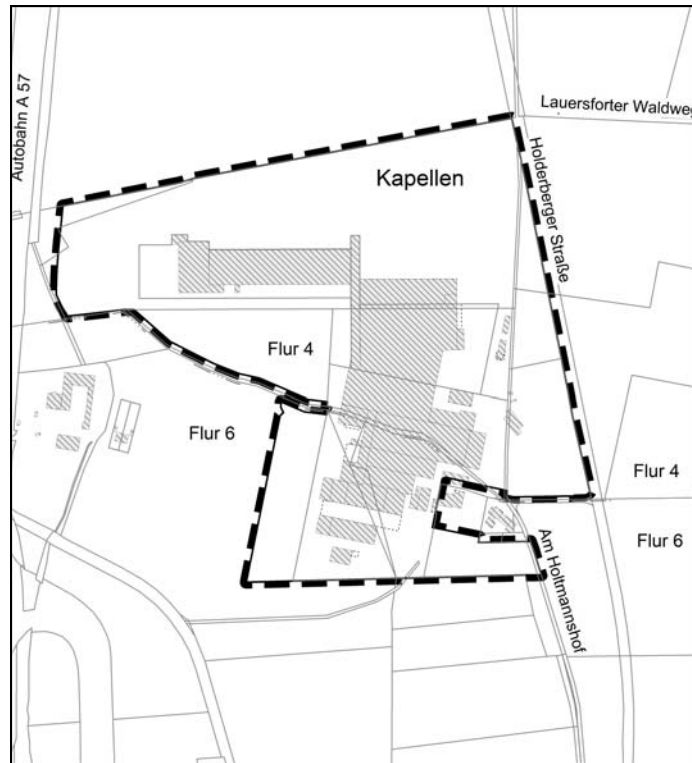
Gemarkung Kapellen Flur 4 und 6

Der Geltungsbereich umfasst aus der Flur 4 ganz oder teilweise die Flurstücke Nr. 62, 65, 66, 191, 231, 279, 326, 346, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358.

Der Geltungsbereich umfasst aus der Flur 6 die Flurstücke 45, 46, 47, 52, 173, 466, 471, 473.

Wesentliches Ziel der Planung ist es, den Rahmen für eine bauliche Entwicklung und betriebliche Umstrukturierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung einer angemessenen Einbindung des Betriebsgeländes in die Landschaft durch Erhalt vorhandener und Schaffung neuer Grünstrukturen zu schaffen.

Karte zum Aufstellungsbeschluss



III. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 15.02.2017 beschlossen:

sowie die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für drei Wochen im Fachbereich Stadtentwicklung und Umweltplanung.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet statt in der Zeit von

24.04. bis einschließlich 12.05.2017.

Während dieses Zeitraums wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, die Planunterlagen einzusehen und zu erörtern:

montags bis donnerstags	08:00 bis 12:00 Uhr	und	14:00 bis 16:00 Uhr
freitags	08:00 bis 12:00 Uhr		

im Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht der Stadt Moers, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Zimmer 2.019.

Stellungnahmen sind bis zum Ende des Beteiligungszeitraums unter der oben genannten Adresse oder per E-Mail an planung.gruen@moers.de abzugeben.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während des o.g. Zeitraums auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 6 – 13.04.2017

Der vom Rat der Stadt Moers am **15.02.2017** gefasste Aufhebungsbeschluss der Beschlüsse vom 02.07.2014, der Aufstellungsbeschluss, der Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 05.04.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kamp
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Kapellen-Holderberg (Am Holtmannshof)

I. Aufhebung der Beschlüsse zur Aufstellung sowie zur Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung des Rates der Stadt Moers vom 02.07.2014

II. Aufstellungsbeschluss

III. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

I. Aufhebung der Beschlüsse zur Aufstellung sowie zur Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung des Rates der Stadt Moers vom 02.07.2014

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 15.02.2017 beschlossen:

die Beschlüsse des Rates der Stadt Moers vom 02.07.2014 zur Aufstellung der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Am Holtmannshof) sowie zur Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für drei Wochen im Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen aufzuheben.

II. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 15.02.2017 beschlossen:

die Aufstellung der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Kapellen-Holderberg (Am Holtmannshof) gemäß § 2 BauGB

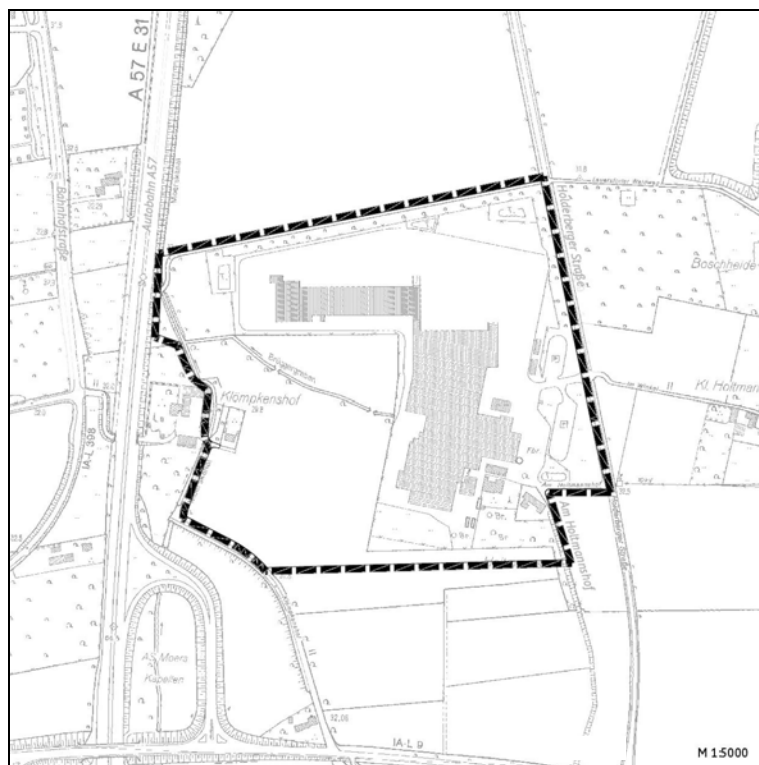
Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 6 – 13.04.2017

Räumlicher Änderungsbereich des Flächennutzungsplans:

im Norden begrenzt durch landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche
im Osten durch die Landstraße L 9 (Holderberger Straße)
im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche
im Westen durch die Straße Am Klömpkenschhof, den Moersbach/-Kanal und die Bundesautobahn BAB 57

Wesentliches Ziel der Planung ist es, den Rahmen für eine bauliche Entwicklung und betriebliche Umstrukturierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung einer angemessenen Einbindung des Betriebsgeländes in die Landschaft durch Erhalt vorhandener und Schaffung neuer Grünstrukturen zu setzen.

Karte zum Aufstellungsbeschluss



III. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 15.02.2017 beschlossen:

sowie die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für drei Wochen im Fachbereich Stadtentwicklung und Umweltplanung.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet statt in der Zeit von

24.04. bis einschließlich 12.05.2017.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 6 – 13.04.2017

Während dieses Zeitraums wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, die Planunterlagen einzusehen und zu erörtern:

montags bis donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags 08:00 bis 12:00 Uhr

im Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht der Stadt Moers, Rathaus Moers, Rathausplatz 1 47441 Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Zimmer 2.019.

Stellungnahmen sind bis zum Ende des Beteiligungszeitraums unter der oben genannten Adresse oder per E-Mail an planung.gruen@moers.de abzugeben.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während des o.g. Zeitraums auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Der vom Rat der Stadt Moers am **15.02.2017** gefasste Aufhebungsbeschluss der Beschlüsse vom 02.07.2014, der Aufstellungsbeschluss, der Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 05.04.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kamp
Technischer Beigeordneter

**Wahlbekanntmachung
der Stadt Moers
über die Landtagswahl am Sonntag, den 14. Mai 2017**

1. Wahlzeit

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat gem. § 7 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) den Wahltag für die Landtagswahlen 2017 auf den

14.05.2017

festgesetzt und gem. § 68 Abs. 1 Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 24. August 2016 (GV.NR. S. 726), mit Berichtigung vom 23. September 2016 (GV.NRW. 2016 S.794), bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 2 Landeswahlgesetz (LWahlG) dauert die Wahl von

8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Stimmbezirkseinteilung

Das Gebiet der Stadt Moers gehört zum **Wahlkreis 59 Wesel IV, (Moers und Neukirchen)**, und ist in 96 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 23. April 2017 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Zusätzlich enthält die Wahlbenachrichtigung einen Hinweis, ob das Wahllokal barrierefrei zugänglich ist.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann zu folgenden Zeiten im Rathaus, Nordflügel, Rathausplatz 1, Raum 2.070, Besprechungsraum Seelow, eingesehen werden:

**Montag bis Mittwoch von 8:00 bis 16:00 Uhr,
Donnerstags bis 18:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr**

3. Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie werden den Wahlberechtigten dort ausgehändigt.

4. Ausweispflicht des Wählers / der Wählerin

Zur Stimmabgabe im Wahllokal soll die Wahlberechtigung mitgebracht sowie der Personalausweis oder Reisepass bereitgehalten werden. Die Wahlberechtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Das Wahlrecht kann aber auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden, wenn die betreffende Person sich ausweisen kann.

5. Stimmabgabe im Wahllokal

Jede/r Wähler/in hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Jede/r Wahlberechtigte/r kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 6 – 13.04.2017

Der Wähler / die Wählerin erhält im Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel, der jeweils unter fortlaufender Nummer folgende Angaben enthält:

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem die Namen der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Namen der Parteien und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler / die Wählerin gibt

seine / ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass er / sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber, welcher Bewerberin sie gelten soll,

und seine / ihre **Zweitstimme** in der Weise,

dass er / sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler / von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine / ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Wähler/innen, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, ihre Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, können sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Vertrauensperson kann auch ein von dem Wähler / der Wählerin bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahl mit Wahlschein

Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 59 Wesel IV

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Gemeindebehörde auf Antrag

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Aufschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag
- und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den blauen Stimmzettelschlag zu legen. In Krankenhäusern, Altenheimen, Pflegeheimen und Justizvollzugsanstalten ist Vorsorge getroffen worden, dass diesen Erfordernissen entsprochen wird. Zu diesem Zweck habe ich die Leitungen der betreffenden Einrichtungen aufgefordert, einen geeigneten Raum für die Stimmabgabe durch Briefwahl zur Verfügung zu stellen. Die Leitungen der betreffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 6 – 13.04.2017

Für die Stimmabgabe körperlich beeinträchtigte Wähler/innen gilt folgendes:

Hat der Wähler / die Wählerin den Stimmzettel durch eine Vertrauensperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers / der Wählerin gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler / die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschiedenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort am Wahltag spätestens um 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht von dem Wähler / der Wählerin nicht freigemacht zu werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag zur Deutschen Post AG gegeben wird. Der Wahlbrief kann auch in dem Hausbriefkasten des Rathauses Moers (Neubau) bis Sonntag, 14. Mai 2017, 18:00 Uhr, eingeworfen werden.

Wichtiger Hinweis für Briefwähler/innen

Die Wahlbriefe werden am Vortag der Wahl, also am Samstag, dem 13.05.2017, und am Wahltag, dem 14. Mai 2017, durch die Deutsche Post AG **nicht** zugestellt.

Eine rechtzeitige Zustellung der Wahlbriefe innerhalb Moers am 13.05.2017 und 14.05.2017 (Wahltag) ist nur dann gewährleistet, wenn

- diese vor der letzten **Freitagleerung** durch die Deutsche Post AG oder
- in den Hausbriefkasten des Rathauses bis Sonntag, 14.05.2017, 18:00 Uhr

eingeworfen werden.

7. Ungültigkeit von Stimmzetteln

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- den Willen des Wählers / der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den ersten beiden Fällen sind beide Stimmen ungültig.

Zu den Stimmzetteln, die den Willen des Wählers / der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gehören insbesondere solche,

- bei denen mehrere Kreiswahlvorschläge oder Landeslisten angekreuzt oder bezeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Kreiswahlvorschlag oder welche Landesliste gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 6 – 13.04.2017

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn die Wähler / die Wählerin mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers bzw. der Landesliste hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler / die Wählerin bei einem Bewerber oder einer Landesliste mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil des Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

Kennzeichnen Sie daher bitte die Stimmzettel einwandfrei und klar, am besten mit einem Kreuz im Kreis, damit Sie sicher sein können, dass Ihre Stimmen gültig sind und gewertet werden!

8. Repräsentative Wahlstatistik

Für die Landtagswahl 2017 wird auf Grund des § 45 Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) – SGV. NRW. 1110 – sowie nach § 64 Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2016 (GV. NRW. S. 726, ber. 794) – SGV. NRW 1110 - wie schon bei vergangenen Wahlen eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt.

Bei der Landtagswahl 2017 sind folgende Urnenstimmbezirke der Stadt Moers betroffen:

- 121.1 und 226.4

Die repräsentative Wahlstatistik umfasst grundsätzlich

- die Zählung der Wahlberechtigten, der Wahlscheinvermerke und der Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen
- die Zählung der Wähler/innen und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen

Die Statistik wird unter Wahrung des Wahlheimnisses vorgenommen.

9. Strafbestimmungen

Jede/r Wahlberechtigte/r kann sein / ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Moers, den 03.04.2017
Stadt Moers
Der Bürgermeister

Fleischhauer

Bekanntmachung der Stadt Moers

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen

am 14. Mai 2017

Gem. § 12 Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 24. August 2016 (GV. NRW. S. 726), mit Berichtigung vom 23. September 2016 (GV. NRW. 2016 S. 794)

wird öffentlich bekannt gemacht:

1. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Moers wird in der Zeit vom

24. bis 28. April 2017 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

Montag bis Mittwoch von 8:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag von 8:00 bis 18:00 Uhr

Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr

im Rathaus, Rathausplatz 1, Untergeschoss, Raum U.097, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist,

spätestens am 28. April 2017 bis 14:00 Uhr,

beim Bürgermeister der Stadt Moers, Rathaus, Rathausplatz 1, Untergeschoss, Raum U.097

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, müssen die erforderlichen Beweismittel beigebracht werden.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung. Aus dieser ist die Nummer des Stimmbezirks, die Lage des Wahllokales, ein Hinweis, ob das Wahllokal barrierefrei zugänglich ist und die Nummer, unter der die Eintragung im Wählerverzeichnis erfolgt ist, zu ersehen. Diese Wahlbenachrichtigung ist **kein** Wahlschein.

Wer bis zum 23. April 2017 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, **muss Einspruch** gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Zur Stimmabgabe im Wahllokal sollte die Wahlbenachrichtigung mitgebracht sowie der Personalausweis oder Reisepass bereitgehalten werden. Das Wahlrecht kann aber auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden, wenn die betreffende Person sich ausweisen kann.

4. Ausstellung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**:

4.1 jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

4.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,
- b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12. Mai 2017, 18:00 Uhr beim Bürgermeister der Stadt Moers, Rathaus, Rathausplatz 1, 2. Etage, Raum 2.072, (Besprechungsraum Knowsley), mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, Email (wahlen@moers.de) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. **Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig und kann deshalb nicht entgegengenommen werden.** Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, also am 14.05.2017, bis 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl, also bis zum 13.05.2017, bis 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.2 Buchstabe a bis c angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, am 14.05.2017, bis 15:00 Uhr stellen.

Das Wahlschein-/ Briefwahlbüro befindet sich im Rathaus, Rathausplatz 1, 2. Etage, Raum 2.072 (Besprechungsraum Knowsley), **Tel.: 201-909** und ist

Montag bis Mittwoch von 8:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag von 8:00 bis 18:00 Uhr

Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr

am 12. Mai 2017 von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am 13. Mai.2017 von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet.

Wer den Wahlscheinantrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden (§ 3 Absatz 5 LWahlG i.V.m. § 17 LWahlG i.V.m. § 38 LWahlO).

5. Anlagen zum Wahlschein

Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen nur dem/der Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt, ihm/ihr durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden.

An einen anderen als den/die Wahlberechtigte/n persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird **und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.**

6. Wahl durch Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Datums,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den **unterscriebenen** Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an die darauf angegebene Stelle.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 6 – 13.04.2017

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Justizvollzugsanstalten und gleichartigen Einrichtungen ist Vorsorge getroffen worden, dass diesen Erfordernissen entsprochen wird. Zu diesem Zweck habe ich im Einvernehmen mit den Leitungen der entsprechenden Einrichtungen jeweilig einen geeigneten Raum für die Stimmabgabe durch Briefwahl bestimmt. Die Leitungen der betreffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der jeweilige Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Wähler/innen, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Diese hat durch Unterschreiben auf der auf dem Wahlschein vorgedruckten Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass er/sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister in Moers absenden oder im Rathaus Moers abgeben, dass er am Wahltag, 14.05.2017, spätestens um 18:00 Uhr eingeht.

Der amtliche Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit dem Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Moers, den 03.04.2017

Stadt Moers

Der Bürgermeister

Fleischhauer

B e k a n n t m a c h u n g
über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände
der Stadt Moers für die Landtagswahl
am 14.05.2017

Zur Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl und zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Wahl zum Landtag NRW habe ich neun Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, den 14.05.2017 um 15.30 Uhr im Rathaus Moers, Rathausplatz 1, in den nachstehend aufgeführten Räumen zusammen:

<u>Briefwahlvorstand</u>	<u>Gemeinde-Stimmbezirke</u>	<u>Zimmer-Nr.</u>
1	225.9, 301.9, 303.9	1.040
2	112.9, 119.9, 120.9	3.135
3	226.9, 304.9, 306.9	2.076
4	305.9, 307.9, 309.9	3.013
5	117.9, 118.9, 302.9	1.106
6	113.9, 115.9, 116.9	1.113
7	110.9, 111.9, 114.9	2.011
8	121.9, 122.9, 227.9	1.107
9	123.9, 124.9, 308.9	2.067

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände findet öffentlich statt; zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt.

Moers, den 03.04.2017

Stadt Moers
Der Bürgermeister

Fleischhauer

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3402446854** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 25.11.2016 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden

Moers, den 31.03.2017

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand